

Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes
Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de
culture mécanique

Band: 4 (1942)

Heft: 5

Rubrik: Aus den Sektionen = Nouvelles des sections

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luftschläuche, Luftkammer- und Vollgummireifen (Bandagen) für Fahrzeuge aller Art (also auch solcher für Tierzug) nur gegen Bezugsscheine abgegeben und bezogen werden dürfen. Die Vorschrift bezieht sich auch auf alle Reifen und Schläuche, die bereits auf Fahrzeugen oder Rädern montiert sind.

Bezugsscheine können nur für die nachstehenden Dimensionen abgegeben werden:

a) **Niederdruck- einschliesslich Traktorreifen:**

- 6,00 × 9 Zoll;
- 6,00 × 20 Zoll und grösser;
- 7,50 × 24 Zoll und grösser;
- 12,00 × 300 Millimeter.

b) **Hochdruckreifen:**

- 16 × 4 Zoll (bezw. 4,00×8 Zoll);
- 22 × 4½ Zoll und grösser;
- 15 × 50 Zentimeter und grösser;
- 855 × 155 Millimeter und grösser.

Bezugsscheine sind auch für die Abgabe von Schläuchen für Fahrzeuge aller Art erforderlich. Die Bezugsscheine müssen bei den zuständigen kantonalen Behörden angefordert werden. Dies sind meistens die kantonalen Automobilkontrollen; wenn nicht, kann die zuständige Amtsstelle beim kantonalen Kriegswirtschaftsamt erfragt werden.

Die Bezugsscheine lauten auf den Namen des Fahrzeughalters und sind nicht übertragbar. Sie können vom Verbraucher nur während der von der Sektion festgesetzten Frist eingelöst werden. Bezugsscheine werden nur im Falle eines nachgewiesenen dringenden Bedarfs und im Rahmen der Versorgungsmöglichkeiten abgegeben. Ausserdem hat der Verbraucher nachzuweisen, dass der alte Gummireifen, Luftschlauch, Luftkammer-, Vollgummi- oder Schlauchreifen nicht mehr gebrauchsfähig ist und nicht mehr repariert werden kann.

Auch die Abgabe und der Bezug neuer gebrauchter oder neugummierter Reifen oder Schläuche zwischen Verbrauchern oder die Abgabe seitens der Verbraucher an Wiederverkäufer ist nur mit Zustimmung der Sektion gestattet.

Nicht mehr gebrauchsfähige Reifen, Schläuche, Luftkammer- oder Vollgummireifen sind zu den von der Eidg. Preiskontrollstelle festgesetzten Preisen ablieferungspflichtig. Neue Reifen und Schläuche dürfen ohne Entgegennahme der alten seitens der Lieferanten nur

dann abgegeben werden, wenn dies auf dem Bezugsschein durch die Sektion oder die zuständige kantonale Behörde vermerkt ist.

Die Verfügung ist am 12. März 1942 in Kraft getreten und enthält die üblichen scharfen Strafbestimmungen gegen Widerhandlungen.

Verfügung No. 8 K vom 28. April 1942 über die Einsparung von Gummireifen für Motorfahrzeuge und Motorfahrzeuganhänger. Diese enthält Vorschriften über Geschwindigkeit, Gesamtgewicht und Pneu-druck.

Die Geschwindigkeitsvorschriften sind für landw. Traktoren, die sowieso eine Stundengeschwindigkeit von 20 km/Std. nicht überschreiten dürfen, belanglos. Hingegen ist die als Anhang beigegebene Tabelle über den richtigen Luftdruck der Reifen, der für die Lebensdauer derselben sehr wichtig ist, auch für die Besitzer landw. Traktoren beachtenswert. Die Niederdruckpneus sind mit folgenden Luftdrucken richtig aufgepumpt:

900 × 24 Zoll	0,95 Atm.
1125 × 24 Zoll	1,60 Atm.
1275 × 24 Zoll	1,60 Atm.
1200 × 300 Millimeter	1,15 Atm.

Die für die Vorderräder, sowie für die Pneuackerrwagen meistens in Frage kommenden Reifendimensionen von 7,00 und 7,50×15 Zoll erfordern einen Pneu-druck von 2,05 Atm. Diejenigen von 6,00 bis 7,50 × 16 Zoll 2,30 Atm. und diejenigen von 6,00 bis 7,50 × 17 Zoll einen solchen von 2,6 Atm.

Technischer Dienst.

Für den Einbau in landw. Traktoren offiziell bewilligte Generatorsysteme. Für solche sind vom 1.—30. April 1942 92 Umbaubewilligungen erteilt worden. 18 Bewilligungen sind in der Berichtsperiode annulliert worden. Damit stellt sich das Total der per Ende April bewilligten Aggregate auf 1454, wovon 1326 = 91,2% auf Holzgas- und 128 = 8,8% auf Holzkohlengasgeneratoren entfallen. Umbaukredit wurde von 44 der neuen Umbaubewilligungen angebeht, womit sich das Total der Kreditbezüge auf 976 oder 67% der Umbaubewilligungen beläuft, mit einer totalen Kreditsumme von Fr. 2,805,980.—. Der durchschnittliche Kreditbetrag beträgt demnach 2875.— Franken. A. S.-r.

AUS DEN SEKTIONEN NOUVELLES DES SECTIONS

Zürich

Vereinigung zürcherischer Traktorenbesitzer.

14. Hauptversammlung,

Sonntag, den 10. Mai 1942, vorm. 10.00 Uhr, im Gasthof zum «Kreuz» in Bülach.

- Geschäfte: 1. Protokoll der 13. Hauptversammlung.
 2. Geschäftsbericht.
 3. Vereinsrechnung.
 4. Statutenrevision.
 5. Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfungskommission).
 6. Tätigkeit 1942/43.
 7. Verschiedenes.

Gemeinsames Mittagessen um 12.30 Uhr.

Wer am Mittagessen teilnehmen will, ist gebeten, dies der Geschäftsstelle bis Freitag, den 8. Mai mitzuteilen (Postkarte). Mahlzeitencoupons mitnehmen!

Nachmittags 14.00 Uhr: Oeffentliche Vorträge von:

1. **Herrn Zentralpräsident A. Sidler, Luzern, über «Aktuelle Aufgaben des Schweiz. Traktorverbandes».**
2. **Herrn H. Beglinger, Leiter des Techn. Dienstes des Schweiz. Traktorverbandes über: «Umbauaktion auf Ersatztreibstoff in der Landwirtschaft; Pneuversorgung; Gründung von Köhlergemeinschaften und Der neue Gesetzesentwurf über die Motorisierung der Landwirtschaft.»**

Zu der Hauptversammlung sind alle Mitglieder freundlich eingeladen. Sie werden ersucht, Traktorenbesitzer, welche der Vereinigung noch ferne stehen, mitzubringen! Die vom Vorstand vorgeschlagene Statutenrevision wird insbesondere folgende Punkte beschlagen:

1. Jahresbeitrag. Dieser soll von der Hauptversammlung bestimmt werden.
2. Eintrittsgeld: Fr. 5.—.
3. Organe der Vereinigung: Ausser den bisherigen Organen sollen noch Bezirksversammlungen und Bezirksausschüsse, deren Vorsitzende dem Gesamtvorstand angehören, geschaffen werden. Diesen lokalen Organisationen werden bestimmte Aufgaben, Kurse und Veranstaltungen, deren lokaler Charakter die bezirks- oder kreisweise Durchführung als besonders geeignet erscheinen lässt, zur Durchführung überwiesen.

4. Die Amtsdauer des Vorstandes und der übrigen Organe der Vereinigung ist auf vier Jahre festzusetzen. Weitere Aenderungen beziehen sich auf die Rechnungsprüfungskommission, welche auf drei Mitglieder erweitert werden soll, und auf die Auflösung der Vereinigung.

Die Hauptversammlung wird darüber zu entscheiden haben, ob die Vereinigung in eine Genossenschaft umgewandelt werden soll, oder ob sie lediglich ins Handelsregister einzutragen ist.

Wir erwarten einen grossen Aufmarsch unserer Mitglieder und solcher, die es werden wollen.

Zürich, im April 1942.

Der Vorstand.